Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Detmold GmbH für Detmolder AutoStrom (elektrische Energie)

1. Angebot, Annahme und Lieferbeginn

1.1 Das Angebot der Stadtwerke Detmold in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Detmold in Textform zustande. Die Lieferung beginnt frühestens mit dem Zugang der AutoStrom-Vertragsnummer (EMAID) beim Kunden. Einen hiervon abweichenden Termin werden die Stadtwerke Detmold dem Kunden schriftlich mitteilen. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke Detmold hierzu ausdrücklich auf.

2. EMAID und Nutzung der öffentlich zugänglichen Ladestationen der Stadtwerke Detmold

2.1 Die Stadtwerke Detmold stellt dem Kunden eine Autostrom-Vertragsnummer (EMAID) inklusive Kennwort zur Verfügung. Diese EMAID berechtigt den Kunden, elektrische Energie an den Stadtwerke Detmold-Ladestationen sowie an Ladestationen der eRoaming-Partner zu beziehen. Sämtliche über die EMAID bezogenen elektrische Energiemengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 4 des Auftrags dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Freischaltung zur Ladeinfrastruktur erfolgt über die "eCharge+"-App oder ein anderes Lademedium (z.B. Ladekarte).

2.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der EMAID und der Kennwörter. sowie des Lademediums. Die Stadtwerke Detmold haften nicht für den Schaden, der durch die unberechtigte Nutzung der App oder eines aktivierten Lademediums durch Dritte dem Kunden entstehen kann. Meldet der Kunde den Stadtwerken Detmold die unberechtigte Nutzung, wird auf seinen Wunsch die EMAID oder das Lademedium gesperrt.

3. Elektrische Energielieferung

3.1 Die Stadtwerke Detmold beliefern den Kunden mit elektrischer Energie an öffentlich zugänglichen Ladestationen der Stadtwerke Detmold und deren eRoaming-Partnern, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat.

3.2 Der Kunde ist für die Aufladung mittels eines ordnungsgemäßen und für die Ladekapazität zugelassenen Ladekabels sowie die Überwachung des Ladevorgangs verantwortlich.

3.3 Jeder Benutzer einer Stadtwerke Detmold-Ladestation hat das Ladekabel und die Steckvorrichtungen auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen.

3.4 Insbesondere dann, wenn Beschädigungen, Knicke, Risse, Blankstellen usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel auf gar keinen Fall verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten. Das Ladekabel muss mindestens mit einem CE-Kennzeichen ausgestattet sein.

3.5 Die Stadtwerke Detmold liefert an ihren Ladestationen elektrische Energie aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO2-freies Energieprodukt auf Basis regenerativer Energiequellen.

3.6 Der Kunde ist nicht im Besitz eines Erlaubnisscheins gem. § 4 Stromsteuergesetz und damit nicht von der Stromsteuer befreit.

4. Unterbrechung der Belieferung

4.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die Stadtwerke Detmold GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 12.

4.2 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

4.3 Die Stadtwerke Detmold ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke Detmold bleiben für den Fall unberührt, dass der Stadtwerke Detmold an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

5. Messung, Ablesedaten, Eichrechtskonformität

5.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladesäule erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert dieser Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem in Ziffer 4 des Auftrags genannten Arbeitspreis abgerechnet.

5.2 Die Stadtwerke Detmold sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke Detmold gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben.

5.3 Zum Nachweis der Eichrechtskonformität seiner Energielieferung ist der Kunde berechtigt, über die „eCharge+“-App seine leistungsbasierten Ladevorgänge kilowattstundengenau zu überprüfen. Der Kunde kann die „eCharge+“-App über die App-Stores Apple App Store oder Google Play herunterladen.

6. Rechnungsbetrag, Fälligkeit und Zahlungsweise

6.1 Der Rechnungsbetrag für die Energielieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto-Energiepreis pro kWh multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh) zzgl. der gemäß Vertrag anfallenden Grundgebühr.

6.2 Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

6.3 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

6.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise gemäß Ziffer 4 des Auftrags, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze.

6.5 Rechnungen werden zu dem von der Stadtwerke Detmold angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

6.6 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.

6.7 Der Kunde kann gegen Ansprüche der Stadtwerke Detmold nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

6.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke Detmold, wenn die Stadtwerke Detmold erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.9 Kostenpauschalen	netto	/	brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben	3,00 €	/	3,00 €
Zahlungseinzug durch Beauftragten	8,00 €	/	8,00 €
Freischaltung der Sperrung der Contract ID	21,00 €	/	24,36 €
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts		

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 16 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

7. Preise

Im Energiepreis sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs Umlage, der § 17f EnWG-Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEVUmlage) die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten. Ebenfalls enthalten sind die Kosten aus Nutzung der Ladeinfrastruktur.

8. Preisänderungen; Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhungen

8.1 Preisänderungen durch die Stadtwerke Detmold erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gem. § 315 BGB Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Detmold sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 7 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Detmold sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke Detmold verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

8.2 Die Stadtwerke Detmold haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die Stadtwerke Detmold Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Detmold nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

8.3 Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.4 Abweichend von vorstehenden Ziffern 8.1 bis 8.3 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

8.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, können die Stadtwerke Detmold hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Mit der neuen Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Stadtwerke Detmold nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Stadtwerke Detmold verpflichtet, den Vertrag mit Ausnahme des Entgeltes – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke Detmold dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken Detmold in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9. Unterbrechung der Energielieferung und andere Zuwiderhandlungen

9.1 Die Stadtwerke Detmold sind berechtigt, die Energielieferung durch Sperrung der EMAID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und/oder die Unterbrechung der Energielieferung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („EnergieStromdiebstahl“).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Detmold berechtigt, die Energielieferung 2 Wochen nach Androhung durch Sperrung der EMAID zu unterbrechen. Die Stadtwerke Detmold kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energielieferung androhen. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

9.3 Die Stadtwerke Detmold haben die Versorgung durch Freischaltung der EMAID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Energielieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Energielieferung gemäß Ziffer 6 ersetzt hat.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1 Nach der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit zu den letztgültigen Konditionen – insbesondere den letztgültigen Preisen und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform (inkl. E-Mail). Die Stadtwerke Detmold sind weiterhin berechtigt, in den Fällen des § 10 Abs. (1) das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Elektrische Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß § 10 Abs. (2) sind die Stadtwerke Detmold zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 10 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

10.2 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

10.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

11. Haftung

11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

11.2 Den Stadtwerken Detmold wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Um stände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

11.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Detmold sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt Stadtwerke Detmold Vornamen, Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform in Herford. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen

einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden können die Stadtwerke Detmold den Vertragsschluss verweigern.

13. Rechtsnachfolge

13.1 Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.

13.2 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.3 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze (1) und (2) die gesetzlichen Bestimmungen.

13.4 Die Absätze (1) bis (3) gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

14. Gerichtsstand / Schlussbestimmungen

14.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Detmold. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14.2 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

15. Ergänzende Hinweise zur Nutzung der App-Stores „Apple App Store“ und „Google Play“

Zum Herunterladen der notwendigen App zur Nutzung dieses Vertrages ist erforderlich, dass der Kunde sich über sein persönliches Benutzerkonto (Account) im Apple App-Store oder bei Google Play eingeloggt hat. Hierbei werden persönliche Daten des Kunden verarbeitet und genutzt. Zweck und Umfang der Datenerhebung durch die Store-Betreiber sowie die dortige weitere Verarbeitung und Nutzung der Daten des Kunden wie auch seine diesbezüglichen Rechte und Einstellungsmöglichkeiten zum Schutz seiner Privatsphäre kann der Kunde den Datenschutzhinweisen des entsprechenden App-Stores entnehmen. Für die Datenverarbeitung ist allein der jeweilige App-Store verantwortlich. Der Kunde hat sich selbst über die Datenschutzbedingungen des App-Stores zu informieren. Dieser Vertrag steht in keiner Verbindung zu den App-Stores bzw. deren Betreiber und wird in keiner Weise von diesen unterstützt oder abgewickelt. Der Empfänger der über mittelten personenbezogenen Daten ist nicht der jeweilige App-Store bzw. dessen Betreiber, sondern die Stadtwerke Detmold GmbH. Die Daten werden einzig für die unter Ziffer 16.4 genannten Zwecke verwendet. Der App-Stores bzw. dessen Betreiber ist dabei in keiner Weise für diesen Vertrag verantwortlich. Sämtliche Anfragen, Kommentare und Beschwerden sind an die Stadtwerke Detmold unter den vorstehenden Kontaktdaten zu richten. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigen Sie, dass Ihnen keinerlei Ansprüche gegen den jeweiligen App-Store bzw. dessen Betreiber in Zusammenhang mit diesem Vertrag zustehen.

Muster-Widerrufsformular

An Stadtwerke Detmold GmbH, Rosental 13, 32756 Detmold, Telefon 05231 607-101, kundenservice@stadtwerke-detmold.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

_____

Bestellt am / Erhalten am (*)

_____

Name des / der Verbraucher(s)

_____

Anschrift des / der Verbraucher(s)

_____

Datum und Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.